

Antrag für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Berlin für die Sitzung am 08.01.2011

Ergänzung der Geschäftsordnung der VV des Versorgungswerks in der Fassung vom 12.05.2007

Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung wird im § 1 durch einen Abs. 4 ergänzt, welcher lautet:

4) In besonderen oder dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung eine schriftliche Beschlussfassung der Vertreterversammlung herbeiführen, ohne dass die Versammlung zusammentritt. (*ggf. zusätzlich:* In der folgenden Versammlung ist der Beschluss formell zu bestätigen).

Begründung:

Es sind mittlerweile Umstände denkbar, wie z.B. die Zurückweisung von Beschuldigungen, die sachliche Richtigstellung für die Mitgliederöffentlichkeit oder die Senatsaufsicht oder eine schnelle Entscheidung in dringenden Fällen, welche eine unmittelbare Reaktion des obersten Gremiums des Versorgungswerks erforderlich machen. Ein kostenaufwändiges und/oder verspätetes Zusammentreten der Vertreterversammlung wird in derartigen Fällen vermieden.

Der § 3 Abs. 2 der Satzung bleiben davon unberührt.¹

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Dr. Wolfgang Menke

Bremen, den 04.01.2011

¹ (2) Die Vertreterversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder der Verwaltungsausschuss dies verlangt. Die Vertreterversammlung ist für Mitglieder des Versorgungswerks öffentlich, soweit nicht die Vertreterversammlung in Ausnahmefällen die Nichtöffentlichkeit beschließt.